

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>26. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1973</b>	<b>Nummer 109</b>
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	19. 10. 1973	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) . . . . .	1856
102	22. 10. 1973	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeitssachen . . . . .	1874
102	24. 10. 1973	RdErl. d. Innenministers Vermeidung von Mehrstaatlichkeit bei der Einbürgerung britischer Staatsangehöriger . . . . .	1874
102	25. 10. 1973	RdErl. d. Innenministers Staatsangehörigkeit; Austausch von Einbürgerungsmittelungen und Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen . . . . .	1874
102	26. 10. 1973	RdErl. d. Innenministers Allgemeine Weisungen über die Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden . . . . .	1874
2182	23. 10. 1973	Bek. d. Innenministers Gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen . . . . .	1875

102

**Ausführungsanweisung  
zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz  
(RuStAG)**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 10. 1973  
– I B 3/13 – 12.10

Mein RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. „Zu § 8 Einbürgerung“ Abschnitte I bis III werden wie folgt ersetzt:

Zu §§ 8 und 9

**Einbürgerung**

**I Allgemeines**

Gemäß § 8 kann eingebürgert werden, wer die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt und weder einen Anspruch auf Einbürgerung aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften besitzt noch als ausländischer Ehegatte eines (einer) deutschen Staatsangehörigen gemäß § 9 eingebürgert werden soll.

Die Einbürgerung gemäß § 8 ist eine Ermessensentscheidung. Demgegenüber ist bei der Einbürgerung gemäß § 9 das Ermessen durch die ermessensbindende Sollvorschrift erheblich eingeschränkt.

Grundsätze für die Beurteilung der Einbürgerungsanträge sind zwischen dem Bundesminister des Innern und den Innenministern (Senatoren für Inneres) der Länder abgestimmt und als Einbürgerungsrichtlinien 1971 (EbRichtl) gesondert mitgeteilt worden. Über die Veröffentlichung der EbRichtl wird später entschieden.

Die sachliche Zuständigkeit für Einbürgerungen gemäß §§ 8 und 9 bestimmt sich nach § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen vom 7. Februar 1958 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 102). Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit gilt § 27 in Verbindung mit § 17 des (1.) Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBI. I S. 65).

**II Vorbereitung der Einbürgerung**

**1 Antragstellung**

1.1 Die Einbürgerung wird unter Verwendung des Vordruckes (Anlage 1) beantragt.

Anlage 1

1.11 Der Antragstellung soll regelmäßig eine eingehende Beratung des Einbürgerungsbewerbers über die Rechtslage und alle die Einbürgerung berührenden Fragen vorausgehen.

1.12 Ich habe davon abgesehen, die vom Einbürgerungsbewerber beizubringenden Unterlagen katalogmäßig zu erfassen. Dem Einbürgerungsbewerber soll vielmehr von Fall zu Fall mitgeteilt werden, welche Unterlagen von ihm vorzulegen und dem Einbürgerungsantrag beizufügen sind.

1.13 Die Angaben im Einbürgerungsantrag sind vom Einbürgerungsbewerber – soweit dies möglich und zumutbar erscheint – zu belegen.

Fremdsprachige Unterlagen werden vom Einbürgerungsbewerber zusammen mit einer von einem vereidigten Dolmetscher gefertigten deutschen Übersetzung vorgelegt. Bei Personenstandsunterlagen, die in englischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, kann von einer Übersetzung abgesehen werden.

1.2 Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stellen einen eigenen Einbürgerungsantrag. Dieser Antrag bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

1.3 Die Einbürgerung eines Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beantragen bei bestehender Ehe der Eltern im Regelfall Vater und Mutter gemeinsam, nach dem Tod eines Elternteils der überlebende Elternteil allein. Ist die Ehe der Eltern geschieden, so ist der Einbürgerungsantrag von dem Elternteil zu stellen, dem nach der Entscheidung des zuständigen Gerichts die elterliche

Gewalt zusteht (§ 1671 BGB). Bei Bestehen einer Vormundschaft ist der Vormund antragsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen, außer wenn ein Fall des Satzes 1 vorliegt.

1.4 Die Verbindung der Einbürgerungsverfahren für Eheleute ist erwünscht. Das gleiche gilt für die Mit-einbürgerung minderjähriger Kinder.

**2 Feststellungen zum Einbürgerungsantrag**

2.1 Vor der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag sind die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Hierbei sind stets folgende Behörden zu hören:

2.11 Die Gemeinde, in der der Einbürgerungsbewerber seinen dauernden Aufenthalt hat (§ 8 Abs. 2).

Die Abgabe der Stellungnahme durch die Gemeindebehörde gehört zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 28 Abs. 3 GO. Einer Beschliffassung des Rates der Gemeinde oder eines Ausschusses bedarf es nicht, außer wenn sich der Rat die Entscheidung hierüber im allgemeinen oder für einen Einzelfall vorbehalten hat.

2.12 Gemeinden, in denen der Einbürgerungsbewerber sich früher aufgehalten hat.

2.13 Der örtliche Träger der Sozialhilfe (§ 8 Abs. 2). Für die Abgabe der Stellungnahme gilt Nr. 2.11 sinngemäß.

2.14 Die Kreispolizeibehörde, deren Äußerung sich insbesondere darauf erstrecken soll, ob gegen den Einbürgerungsbewerber wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung polizeiliche Ermittlungen geführt werden.

2.15 Das Arbeitsamt, wenn der Einbürgerungsbewerber keiner regelmäßigen Beschäftigung nachgeht und nach Lage des Falles geklärt werden soll, ob die Aufnahme einer Berufstätigkeit erwartet werden kann.

2.16 Die Ausländerbehörde soll dazu Stellung nehmen, ob der Einbürgerungsbewerber sich legal im Bundesgebiet aufhält, bis zu welchem Zeitpunkt die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist und ob die Aufenthaltserlaubnis Auflagen enthält.

Bei Einbürgerungsbewerbern, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken in die Bundesrepublik eingereist sind, soll auch geklärt werden, ob mit einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über den Abschluß des Studiums oder der Ausbildung hinaus gerechnet werden kann.

2.17 Das Gesundheitsamt.

Dabei ist zu beachten, daß stets ein Gesundheitszeugnis gemäß Anlage 2 erforderlich ist. Es kann dem Ermessen des zuständigen Arztes überlassen bleiben, ob er die bakteriologische Untersuchung auf Stuhl und Harn (Nr. 11 des Gesundheitszeugnisses) und die Wassermannreaktion bzw. Er satzreaktion für erforderlich hält.

2.2 Übt der Einbürgerungsbewerber einen sog. unselbstständigen Beruf aus, so soll auch der Arbeitgeber über Persönlichkeit und Führung des Einbürgerungsbewerbers gehört werden.

Das zuständige Finanzamt ist nur zu beteiligen, wenn eine Steuerstrafe verhängt wurde.

2.3 Bezieht der Einbürgerungsbewerber Einkommen aus selbstständiger Arbeit oder gehört er einem sog. freien Beruf an, so soll das zuständige Finanzamt gehört werden.

Außerdem ist – soweit möglich – die einschlägige Körperschaft der berufsständischen Selbstverwaltung, z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Ärztekammer, zu beteiligen. Ihre Stellungnahme wird sich regelmäßig darauf beschränken können, mitzuteilen, ob Tatsachen bekannt sind, die gegen die Einbürgerung sprechen könnten. Von der Übersendung der Einbürgerungsunterlagen an die auskunftserteilende Stelle ist abzusehen.

Anlage 2

- 2.4 Eine Äußerung des Amtsgerichts, ob der Einbürgerungsbewerber im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, soll herbeigeführt werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß er seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 2.5 Einbürgerungsbewerber, die bei der Antragstellung ihre Pässe (Nationalpässe oder Fremdenpässe) vorgelegt haben, sind diese nach Einsichtnahme und Überprüfung umgehend wieder auszuhändigen. Es genügt, in den Einbürgerungsunterlagen zu vermerken, daß der Einbürgerungsbewerber einen National- oder Fremdenpaß besitzt und der Paß nach Überprüfung zurückgegeben worden ist. Im übrigen sind über öffentliche Urkunden oder sonstige Originalurkunden, die nicht jederzeit wiederbeschafft werden können, nur zu beglaubigende Ablichtungen oder Abschriften zu den Einbürgerungsunterlagen zu nehmen. Die Originale sollen dem Einbürgerungsbewerber umgehend zurückgegeben werden.
- 2.6 Der Regierungspräsident holt über jeden strafmündigen Einbürgerungsbewerber eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister ein (§ 39 Abs. 1 Nr. 6 des Bundeszentralregistersgesetzes – BZRG).
- 3 Bisherige Staatsangehörigkeit des Einbürgerungsbewerbers; Wehrdienstverpflichtung gegenüber dem bisherigen Heimatstaat; Unterrichtung über die Verwaltungsgebühr
- 3.1 Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens sind die Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Einbürgerungsbewerbers zu ermitteln. Dies wird regelmäßig dadurch geschehen, daß der Einbürgerungsbewerber einen Staatsangehörigkeitsnachweis seines bisherigen Heimatstaates, bei Mehrstaatern je einen Nachweis der Heimatstaaten, vorlegt. Ein ausländischer Reisepaß (Nationalpaß) begründet regelmäßig die Vermutung, daß der Paßinhaber Staatsangehöriger des den Reisepaß erteilenden Staates ist. In solchen Fällen kann auf einen weiteren Nachweis verzichtet werden.
- 3.2 Ist es dem Einbürgerungsbewerber nicht möglich, einen Staatsangehörigkeitsnachweis vorzulegen, so werden die Staatsangehörigkeitsverhältnisse von der Einbürgerungsbehörde ermittelt. Das Ergebnis soll mit dem Einbürgerungsbewerber erörtert werden.
- 3.3 Vor abschließender Beurteilung des Einbürgerungsantrages soll der Einbürgerungsbewerber über die der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zugrunde liegenden Gesichtspunkte unterrichtet werden. Nach Lage des Falles wird auf die zwingende gesetzliche Vorschrift des § 9 besonders hinzuweisen sein. Soweit das Heimatrecht des Einbürgerungsbewerbers den automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit im Falle der Einbürgerung nicht vorsieht, sollte der Einbürgerungsbewerber vorsorglich darüber informiert werden, daß er zu gegebener Zeit seine bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben habe. Konkrete Schritte hierzu sollen indes erst empfohlen werden, wenn die Einbürgerungsabsicht feststeht, d. h., wenn meine Zustimmung vorliegt.
- 3.4 Macht der Einbürgerungsbewerber triftige Gründe geltend, die ein Abweichen vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit im Hinblick auf die hierzu ergangenen Weisungen rechtfertigen könnten, so sind diese aktenkundig zu machen. Ausländische Ehegatten deutscher Staatsangehöriger sollen darauf hingewiesen werden, daß die Einbürgerung gem. § 9 unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit ausgeschlossen ist.
- 3.5 Soweit der Heimatstaat des Einbürgerungsbewerbers kraft ausdrücklicher Regelung oder erfahrungsgemäß die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Regelung der Wehrdienstverpflichtung abhängig macht, sind hierzu nähere Feststellungen zu treffen. Im Zweifel sollte der Einbürgerungsbewerber aufgefordert werden, die Regelung der Wehrdienstfrage zu belegen.
- 3.6 Der Einbürgerungsbewerber soll über die für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Einbürgerungsurkunde maßgeblichen Gesichtspunkte unterrichtet werden. Er soll dabei Gelegenheit erhalten, alle Gründe, die aus seiner Sicht für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr von Bedeutung sein könnten, darzulegen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 4 Eingliederung des Einbürgerungsbewerbers
- 4.1 Es wird erwartet, daß sich der Einbürgerungsbewerber in das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland einfügt. Von der Prüfung im einzelnen soll indessen abgesehen werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Eingliederung zweifelhaft sein kann.
- 4.2 Zur kulturellen Eingliederung gehört auch, daß der Einbürgerungsbewerber eine seinen Lebensumständen gemäße Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift besitzt. Beherrscht der Einbürgerungsbewerber die deutsche Sprache im Wort, jedoch nicht die deutsche Schrift, so sollte der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrkurs verlangt werden. Bei Einbürgerungsbewerbern, die 50 Jahre oder älter sind, kann hiervon regelmäßig abgesehen werden.
- 5 Besonderheiten bei Anträgen auf Einbürgerung gemäß § 9
- 5.1 Die deutsche Staatsangehörigkeit des Ehegatten des Einbürgerungsbewerbers muß unzweifelhaft sein.
- 5.11 Von der Forderung nach Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises kann abgesehen werden. Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit des Ehegatten wird vielmehr regelmäßig im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens zu klären sein. In Zweifelsfällen ist die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde zu hören.
- 5.2 Einbürgerungsanträge ausländischer Ehegatten von Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG können nur entgegengenommen werden, wenn der statusdeutsche Ehegatte seinen Einbürgerungsanspruch gem. § 6 des (1) StARegG bereits geltend gemacht hat.
- 5.3 Aus Vereinfachungsgründen kann die auf § 8 zu stützende Einbürgerung von minderjährigen Kindern des Einbürgerungsbewerbers mit dem Verfahren gem. § 9 verbunden werden. Die Verbindung soll sich beschränken auf Kinder aus der bestehenden Ehe sowie auf minderjährige Kinder, für die der Einbürgerungsbewerber darüber hinaus noch vertretungsberechtigt ist.
- 5.4 Die Vertretungsbefugnis über die nicht aus der bestehenden Ehe des Einbürgerungsbewerbers stammenden Kinder ist nachzuweisen.
- 5.5 Die Einbürgerung gemäß § 9 Abs. 2 setzt voraus, daß ein Kind aus der Ehe vorhanden ist, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
- 5.51 Die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes kann im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens geprüft werden.
- 5.52 Ist die frühere Ehe, auf die sich der Einbürgerungsantrag stützt, durch rechtskräftiges Urteil aufgelöst worden, so hat der Einbürgerungsbewerber nachzuweisen, daß ihm die Sorge für die Person des Kindes zusteht.
- 6 Aufstellung des Einbürgerungsverzeichnisses
- 6.1 Vor abschließender Beurteilung eines Einbürgerungsantrages sind die Einbürgerungsunterlagen darauf zu prüfen, ob sie ein gegenwartsnahes und vollständiges Bild der Persönlichkeit, des Werdeganges und der Lebensumstände des Einbürgerungsbewerbers vermitteln. Veraltete Stellungnahmen am Einbürgerungsverfahren beteiligter Stellen sind zu erneuern.

Den chronologisch zu ordnenden Einbürgerungsunterlagen ist ein Verzeichnis vorzuheften.  
Die Einbürgerungsunterlagen sollen fortlaufend nummeriert werden.

## Anlage 3

- 6.2 Soll dem Einbürgerungsantrag entsprochen werden, so ist ein Einbürgerungsverzeichnis gemäß Anlage 3 zu fertigen. Das Einbürgerungsverzeichnis entspricht in Inhalt und Aufbau dem Einbürgerungsantrag (vgl. Nr. 1.1).
- 6.21 Das Einbürgerungsverzeichnis soll vierfach erstellt werden.
- 6.22 Der Vordruck ist maschinengerecht eingerichtet. Die Blätter des Einbürgerungsverzeichnisses sollen einseitig bedruckt sein, um die Verwendung im Durchschreibeverfahren zu ermöglichen.
- 6.3 Bei der Aufstellung des Einbürgerungsverzeichnisses ist folgendes zu beachten:
  - 6.31 Fragen, deren Beantwortung mit ja oder nein vorgesehen ist, sollen ausschließlich durch Ankreuzen beantwortet werden. Wird eine Frage weder mit ja noch mit nein beantwortet, so ist in beide Kästchen je ein Minuszeichen einzusetzen.
  - 6.32 Für die Beurteilung eines Einbürgerungsantrages wesentliche Angaben, die in den ausgedruckten Fragen nicht berücksichtigt sind, sollen in Nr. 6 des Einbürgerungsverzeichnisses (Besondere Bemerkungen) vermerkt werden.
  - 6.33 Bei verheirateten Einbürgerungsbewerbern sind Angaben über den Ehegatten unabhängig davon einzusetzen, ob dieser die Miteinbürgerung anstrebt.
  - 6.34 Ist beabsichtigt, minderjährige Geschwister (ohne die Eltern oder einen Elternteil) gleichzeitig einzubürgern, so können die Personen der Minderjährigen, soweit sich dies technisch ermöglichen läßt, in einem Einbürgerungsverzeichnis zusammengefaßt werden. Durch die Benutzung eines Vordruckes notwendig werdende Erläuterungen können unter Nr. 6 (Besondere Bemerkungen) aufgeführt werden.
  - 6.35 Die „Besonderen Bemerkungen“ sollen kurz gefaßt sein. Wiederholungen sind zu vermeiden. Es kann sich von Fall zu Fall als notwendig erweisen, eine zusammenhängende Darstellung der Entwicklung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Einbürgerungsbewerbers und seiner Kinder zu geben.
  - 6.36 Soll bei der Einbürgerung gemäß § 8 Mehrstaatigkeit hingenommen werden, so ist dies in Nr. 6 (Besondere Bemerkungen) im Hinblick auf die bisher ergangenen Weisungen näher zu begründen.
  - 6.4 3 Ausfertigungen des Einbürgerungsverzeichnisses sind mir jeweils zur Zustimmung vorzulegen.  
Bei der Einbürgerung gemäß § 9 kann – wie bisher – regelmäßig auf die Beifügung von Einbürgerungsunterlagen verzichtet werden.
- 7 Zurückstellung oder Ablehnung von Einbürgerungsanträgen
  - 7.1 Hält die Einbürgerungsbehörde eine Einbürgerung gemäß § 8 für verfrüht, so stellt sie den Einbürgerungsantrag zurück und teilt dies dem Einbürgerungsbewerber formlos mit. In solchen Fällen ist ein mit Rechtsmittelbelehrung versehener Ablehnungsbescheid nur auf Wunsch des Einbürgerungsbewerbers zu erteilen.
  - 7.2 Einbürgerungsanträge sollen unbeschadet der Nr. 7.1 förmlich abgelehnt werden, wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und zu erkennen ist, daß auch in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Einbürgerung besteht.
  - 7.3 Erhebt ein Einbürgerungsbewerber Klage vor dem Verwaltungsgericht, so bitte ich, über den Ausgang des Rechtsstreits zu berichten.

## 2. „Zu § 13“ erhält folgende Fassung:

## Einbürgerung vom Auslande her

- 1 § 13 regelt nach seinem Wortlaut nur die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen sowie von Kindern und Adoptivkindern ehemaliger Deutscher. Es ist jedoch unbedenklich, Kinder oder Adoptivkinder fremder Staatsangehörigkeit auch dann nach § 13 einzubürgern, wenn die Person, von der das Kind abstammt oder an Kindes Statt angenommen worden ist, noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dieser Fall wird verhältnismäßig häufig vorkommen können, nachdem eine deutsche Frau durch die Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr kraft Gesetzes verloren hat.
- 2 Ein im Ausland lebender Einbürgerungsbewerber stellt den Einbürgerungsantrag bei der für seinen dauernden Aufenthalt örtlich zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland. Die Auslandsvertretung leitet den Einbürgerungsantrag an die zuständige Einbürgerungsbehörde weiter. Dabei nimmt sie zum Einbürgerungsantrag Stellung. Die Stellungnahme soll folgende Punkte berücksichtigen:
  - 2.1 Angaben zur Person des Einbürgerungsbewerbers und seiner Familienangehörigen,
  - 2.2 Verhältnis des Einbürgerungsbewerbers zur deutschen Kolonie,
  - 2.3 berufliche Tätigkeit des Einbürgerungsbewerbers,
  - 2.4 wirtschaftliche Verhältnisse des Einbürgerungsbewerbers,
  - 2.5 Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nummern 1 und 2,
  - 2.6 Vorliegen der staatsbürgerlichen, kulturellen und gesundheitlichen Erfordernisse,
  - 2.7 evtl. Schutzwürdigkeit des Antrages,
  - 2.8 Würdigung des Antrages.
 Einbürgerungsanträge, die sich auf § 13 stützen und unmittelbar der Einbürgerungsbehörde vorgelegt werden, sind an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zurückzuleiten, um ihr Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.
- 3 „Zu § 16“ Nummern 1 und 1.1 werden wie folgt ersetzt:
  - 1 Der Vollzug der Einbürgerung setzt u. a. voraus, daß meine Zustimmung (im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern) vorliegt. Soll – entgegen der ursprünglichen Einbürgerungsabsicht – anstelle der Einbürgerung gemäß § 9 die Einbürgerung auf § 8 gestützt und dabei Mehrstaatigkeit hingenommen werden, so ist auch hierzu meine Zustimmung erforderlich.
  - 1.1 Kann die Einbürgerung deshalb zunächst nicht vollzogen werden, weil im Hinblick auf das Heimatrecht des Einbürgerungsbewerbers Mehrstaatigkeit entstehen würde, ohne daß deren Hinnahme bei der Einbürgerung gemäß § 8 bzw. § 13 vorgesehen ist, so erteilt die Einbürgerungsbehörde dem Einbürgerungsbewerber eine Einbürgerungszusicherung. Hierfür soll einheitlich folgender Wortlaut verwendet werden:
 

Einbürgerungszusicherung

Hierdurch wird bestätigt, daß der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit

an .....

in .....

nichts entgegensteht, wenn innerhalb von zwei Jahren nachgewiesen wird, daß er/sie die bisherige Heimatstaatsangehörigkeit aufgegeben hat

und sich in der Zwischenzeit keine Tatsachen ergeben, die die Einbürgerung ausschließen.

Datum/Einbürgerungsbehörde/Unterschrift

Die Einbürgerungszusicherung kann bei Bedarf um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

4. „Zu § 16“ Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Einbürgerungsurkunde soll dem Einbürgerungsbe werber ausgehändigt werden.

5. „Zu § 16“ Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Falls die Ehegatten jedoch gesonderte Einbürgerungsurkunden wünschen oder dies nach den Umständen des Falles angebracht erscheint (z. B. bei getrennt lebenden Ehegatten), sollten Einzelurkunden ausgefertigt werden.

6. „Zu § 16“ Nr. 5 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Steht die gesetzliche Vertretung des Kindes beiden El ternteilen gemeinsam zu, wird jedoch nur ein Elternteil mit dem Kind eingebürgert, so sind Einzelurkunden auszufertigen.

7. „Zu § 16“ Nr. 6 Abs. 4, der mit den Worten „Die übrigen Einbürgerungsunterlagen“ beginnt, wird gestrichen.

Im übrigen wird Nr. 6 wie folgt ergänzt:

Die Einbürgerungsunterlagen sind nach Auffassung des Kultusministers archivwürdig. Sie sind unbeschränkt auf zubewahren. Von einer Mikroverfilmung soll Abstand genommen werden.

Die Einbürgerungsunterlagen sollen gesammelt und je weils etwa fünf Jahre nach dem Volzug der Einbürg erung dem Staatsarchiv (jahrgangsweise) zur Übernahme angeboten werden. Dies gilt nicht für die vorhandenen und auch weiterhin zu führenden Nachweisungen über die vollzogenen Einbürgerungen, die zu Beweiszwecken beim Regierungspräsidenten verbleiben.

8. „Zu § 16“ Nummern 7 bis 7.3 werden gestrichen.

9. In „Zu § 17 Nr. 5“ wird folgende Nr. 1 neu eingefügt:

1 § 17 Nr. 5 ist eng auszulegen. Ein Verluststatbestand kann nur dann in Betracht kommen, wenn das Heimat recht des Kindesvaters die echte Legitimation kennt. Ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 17 Nr. 5 ist dagegen nicht anzunehmen, wenn das Heimatrecht des Kindesvaters die Legitimation entweder überhaupt nicht oder nur Institute kennt, die der Legitimation ähnlich sind oder allenfalls in eine solche umgedeutet werden könnten.

10. Die bisherigen Nummern 1 und 2 (zu § 17 Nr. 5) werden Nr. 2.

11. „Zu § 23 Abs. 1“ Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

Vorgänge über Entlassungen aus der deutschen Staatsan gehörigkeit sind nach Mitteilung des Kultusministers archivwürdig. Sie sind unbeschränkt aufzubewahren. Die Unterlagen sollen gesammelt und jeweils fünf Jahre nach dem Abschluß des Vorganges jahrgangsweise dem zu ständigen Staatsarchiv angeboten werden (vgl. auch „Zu § 16“ Nr. 6 Absätze 5 und 6).

12. In „Zu § 25 Abs. 2“ Nr. 3 wird „Anlage 3“ durch „An lage 4“ ersetzt.

13. Der Abschnitt „Zu § 38 Gebühren“ entfällt.

14. Die bisherige „Anlage 1“ wird „Anlage 2“. Die bisherige „Anlage 3“ wird „Anlage 4“. Die bisherige „Anlage 2“ entfällt.

15. Der RdErl. v. 4. 12. 1969 (SMBI. NW. 102) wird aufge hoben.

Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen

**Antrag auf Einbürgerung**

gemäß § RuStAG; § (1.) StARegG

....., den .....

Ich beantrage die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit und mache über meine persönlichen Verhältnisse folgende Angaben:

Bitte alle Fragen beantworten. Nichtzutreffendes mit „entfällt“ oder „nicht zutreffend“ kennzeichnen. Sollte der Platz bei einer Frage nicht ausreichen, weitere Ausführungen bitte auf einem Beiblatt.  
Bei Minderjährigen über 16 Jahre ist eigener Antrag erforderlich.

1.	Angaben zur Person	Vermerke der Behörde
Familienname (ggfls. auch Geburtsname)	.....	
Vorname(n)	.....	
Geburtsdatum	.....	
Geburtsort, Kreis, Land (regelmäßig den fremden Staat und die dem Kreis vergleichbare Verwaltungseinheit angeben)	.....	
Personenkennzeichen	.....	
Anschrift am Ort des dauernden Aufenthalts	.....	
	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet	
	<input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden	
Tag und Ort der Eheschließung	.....	
	<b>Ehegatte</b>	
Name, Vorname(n), Geburtsname	.....	
Geburtsdatum	.....	
Geburtsort, Kreis, Land	.....	
Personenkennzeichen	.....	
Staatsangehörigkeit(en)	.....	
Anschrift am Ort des dauernden Aufenthalts	.....	
Frühere Ehen des Einbürgerungsbewerbers	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
1. Ehe	von ..... bis .....	
aufgelöst durch <sup>1)</sup>	.....	
Staatsangehörigkeit des früheren Ehegatten	.....	
2. Ehe	von ..... bis .....	
aufgelöst durch <sup>1)</sup>	.....	
Staatsangehörigkeit des früheren Ehegatten	.....	

<sup>1)</sup> bei Ehescheidungsurteilen auch Datum u. Rechtskraft angeben

**Status, Wehrdienst**

Staatsangehörigkeitsverhältnisse:

Derzeitige Staatsangehörigkeit(en)

.....

nachgewiesen

 ja       neindurch (Paß, Staatsbürgerschaftsnachweis  
usw.)

.....

Frühere Staatsangehörigkeit(en)

.....

ausgeschieden auf Grund

.....

Der Verlust der Staatsangehörigkeit(en) ist  
nachgewiesen durch

.....

Volkszugehörigkeit

.....

Besonderer Status

Vertriebener nach BVFG

 ja       nein

nachgewiesen durch

.....

Heimatloser Ausländer

 ja       nein

nachgewiesen durch

.....

Asylberechtigter

 ja       nein

nachgewiesen durch

.....

Ausländischer Flüchtling

 ja       nein

nachgewiesen durch

.....

deutscher Reiseausweis erteilt

am ..... von .....

.....

Gründe für die Asylgewährung bestehen fort

 ja       nein

Angabe der Gründe

.....

.....

.....

**Wehrdienst**

Wehrdienstpflchtig

 ja       nein

Von der Wehrpflicht befreit

 ja       nein

Wehrpflicht erfüllt

 ja       nein

anderer Militärdienst

 ja       nein

in wessen Dienst

.....

Zeitraum

.....

.....

.....

Bei Dienst in der deutschen Wehrmacht, angeschlossenen oder unterstellten Verbänden während des 2. Weltkrieges sind Zeitpunkt, Einheit, Einsatzort und ggf. Kriegsgefangenschaft anzugeben.

**Aufenthalt, Ausbildung****Auslandsaufenthalte (Zeiten und Orte/Staat):**

von ..... bis ..... in .....  
 von ..... bis ..... in .....

**Inlandsaufenthalte (Zeiten und Orte/Bundesland):**

von ..... bis ..... in .....  
 von ..... bis ..... in .....

Aufenthaltsberechtigung nach § 8 AusIG       ja       neinAufenthaltserlaubnis       ja       nein

gültig bis .....

**Schulausbildung (Zeiten, Schularbeit, Abschluß, Staat):**  
.....  
.....  
.....  
.....**Berufsausbildung (Zeiten, Art, Abschluß, Staat):**  
.....  
.....  
.....  
.....**Arbeitsverhältnisse – selbständige Tätigkeiten –  
in den letzten 10 Jahren (Zeiten, Art, Anschrift des Arbeitgebers):**  
.....  
.....  
.....**Eltern****Leibliche Eltern:****Familienname  
(auch Geburtsname)****Vorname(n)****Staatsangehörigkeit****Volkszugehörigkeit****Wohnort/Land****verstorben****am****Tag und Ort der Eheschließung****Vater****Mutter**

Adoptiv-Stiefeltern	Vater	Mutter
Familienname (auch Geburtsname)	.....	
Vorname(n)	.....	
Staatsangehörigkeit	.....	
Volkszugehörigkeit	.....	
Wohnort/Land	.....	
verstorben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
am	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tag und Ort der Eheschließung	.....	

Nur zu beantworten bei minderjährigen  
Einbürgerungsbewerbern

Die Ehe der Eltern besteht fort	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die Vertretungsbefugnis liegt bei	.....	
Die Vertretungsbefugnis beruht auf	.....	
	(Gesetzesbestimmung bzw. gerichtliche Anordnung)	

## 2.

**Kinder**

Hier sind eheliche und nichteheliche  
Kinder einzusetzen

Familienname	1.	2.
Vorname(n)	.....	.....
Geburtstag	.....	.....
Geburtsort/Land	.....	.....
Staatsangehörigkeit	.....	.....
miteinzubürgern	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Familienname	3.	4.
Vorname(n)	.....	.....
Geburtstag	.....	.....
Geburtsort/Land	.....	.....
Staatsangehörigkeit	.....	.....
miteinzubürgern	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## 3.

**Familieneinheit**

Familienname, Vorname der Familienmitglieder (Ehegatte und minderjährige Kinder), die nicht mit eingebürgert werden sollen:

.....
.....
Gründe: .....
.....



**Einkünfte der Familienangehörigen** netto       brutto monatlich jährlich

Name: ..... Betrag: ..... DM

Name: ..... Betrag: ..... DM

Name: ..... Betrag: ..... DM

**Nur zu beantworten bei Personen ohne eigene Einkünfte****Unterhaltssicherung  
durch Unterhaltsansprüche**       ja       nein**Name und Anschrift des Unterhaltpflichtigen**

.....

**Einkünfte des Unterhaltpflichtigen** netto       brutto monatlich jährlich

Betrag: ..... DM

**5. Zwischenstaatliche Gesichtspunkte****Aus- oder Fortbildung außerhalb des  
Heimatstaates** ja       nein**Art und Zeitangabe, Staat**

.....

.....

.....

**Tag des Abschlußexamens**

.....

**Zeitpunkt der Beendigung der nach dem  
Abschlußexamen liegenden Aus- oder  
Fortsbildung**

.....

**Zeit und Grund einer vorzeitigen  
Beendigung der Aus- oder Fortbildung**

.....

.....

.....

**Deutsche Stellen haben Ausbildungshilfe  
gewährt** ja       nein**Ausländische Stellen haben  
Ausbildungshilfe gewährt** ja       nein**Die Ausbildungshilfe(n) wurde(n) gewährt durch**

.....

(Name und Anschrift)

**Höhe der Ausbildungshilfe**

.....

**Die Rückzahlung ist wie folgt geregelt**

.....

**Die berufliche Existenz ist auf Dauer  
gesichert durch**

.....

**Ist die Einreise in die Bundesrepublik  
Deutschland zum Zwecke der Aus- bzw.  
Fortsbildung aufgrund eines Regierungs-  
programms erfolgt** ja       nein

### **Vermeidung von Mehrstaatigkeit**

Ich bin über Bestrebungen und Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Vermeidung von Mehrstaatigkeit unterrichtet und werde, sobald mir der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit In Aussicht gestellt ist, die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit beantragen und den Nachweis darüber vorlegen

ja       nein

Falls nein, Gründe .....

**Ich habe nicht die Absicht, die Beibehaltung meiner bisherigen Staatsangehörigkeit zu erwirken<sup>3)</sup>**

6.

## Allgemeine Angaben

Ich habe schon einmal die Einbürgerung beantragt  ja  nein

**bei** \_\_\_\_\_

**Ich wurde am** \_\_\_\_\_

**abschlägig beschieden von (Behörde)** ..... **Eine solche Sichtbarkeit ist einverstanden**

Um die Auswirkungen auf die Akzeptanz von Kindern und Jugendlichen zu untersuchen, wurde eine Befragung unter jungen Menschen im Alter von 12 bis 18 Jahren durchgeführt.

Ich habe davon Kenntnis, daß falsche Angaben zur Einreichung ...

7.

## **Begründung des Einbürgerungsantrages**

3) Nichtzutreffendes streichen

**Lichtbilder**  
(nur für Einbürgerungsbewerber ab 14 Jahre)

.....  
[Unterschrift(en) des Einbürgerungsbewerbers oder des/der gesetzlichen Vertreter(s)]

Ich (Wir) beantrage(n) hiermit ebenfalls die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für unser(e) unter Ziffer 2 als miteinzubürgernd aufgeführte(s) Kind(er).

.....  
[Unterschrift(en) des Ehegatten]

**Bei minderjährigen Einbürgerungsbewerbern über 16 Jahre:**  
Dem Antrag auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit stimme ich zu.

.....  
[Unterschrift(en) des/der gesetzlichen Vertreter(s)]

Für die Richtigkeit vorstehender Unterschrift(en)

....., den .....

(Siegel)

.....  
(Behörde)

.....  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

**Einbürgerungsverzeichnis****Einbürgerung gemäß § RuStAG – Miteinbürgerung minderjähriger Kinder gemäß § 8 RuStAG<sup>1)</sup>**

Einbürgerungsbehörde \_\_\_\_\_

Land \_\_\_\_\_

**1 Angaben über den/die EbBew**

<b>1.1 Personalien</b>	<b>EbBew</b>	<b>Ehegatte (einzubürgern/nicht einzubürgern<sup>1)</sup><sup>2)</sup></b>
1.11 Familienname	.....	.....
Geburtsname	.....	.....
1.12 Vorname(n)	.....	.....
1.13 Geburtsdatum	.....	.....
1.14 Geburtsort	.....	.....
Kreis, Land <sup>3)</sup>	.....	.....
1.15 Personenkennzeichen	.....	.....
1.16 Anschrift am Ort des dauernden Aufenthalts	.....	.....
1.17 Familienstand	.....	.....
Tag und Ort der Eheschließung	.....	.....
1.18 Frühere Ehen	.....	.....
von – bis	.....	.....
aufgelöst durch	.....	.....
Staatsangehörigkeit(en) des früheren Ehegatten bis zur Auflösung der Ehe		
<b>1.2 Status, Wehrdienst</b>		
1.21 Derzeitige Staatsangehörigkeit(en)	.....	.....
nachgewiesen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein
durch	.....	.....
1.22 Frühere Staatsangehörigkeit(en)	.....	.....
ausgeschieden auf Grund	.....	.....
<b>1.23 Volkszugehörigkeit</b>	.....	.....

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen<sup>2)</sup> Bei deutschen Ehegatten sind nur die Angaben von 1.1 bis 1.17 und 1.21 bis 1.23 erforderlich<sup>3)</sup> Regelmäßig den fremden Staat und die dem Kreis vergleichbare Verwaltungseinheit angeben

## 1.24 Besonderer Status

- 1.24.1 Vertriebener nach BVFG  ja  ja  
 1.24.2 Heimatloser Ausländer  ja  ja  
 1.24.3 Asylberechtigter  ja  ja  
 1.24.4 Ausländischer Flüchtling  ja  ja  
 -deutscher Reiseausweis erteilt am .....

## 1.25 Fall mit Wiedergutmachungsgehalt

- ja  ja

## 1.26 Wehrdienst im Heimatstaat

- 1.26.1 Wehrpflichtig  nein  ja  nein  ja  
 1.26.2 Von der Wehrpflicht befreit  ja  nein  ja  nein  
 1.26.3 Wehrpflicht erfüllt  ja  nein  ja  nein

## 1.27 Anderer Militärdienst

(wann und in wessen Dienst) .....

## 1.3 Aufenthalt, Ausbildung

## 1.31 Auslandsaufenthalte

(Zeiten, Orte) .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

## 1.4 Eltern des/der EbBew

1.41 Vater

1.41.1 Familienname .....

1.41.2 Vorname(n) .....

1.41.3 Staatsangehörigkeit(en) .....

1.41.4 Volkszugehörigkeit .....

1.41.5 (letzter) Wohnort .....

1.41.6 verstorben am .....

1.42 Mutter

1.42.1 Familienname .....

Geburtsname .....

1.42.2 Vorname(n) .....

1.42.3 Staatsangehörigkeit(en) .....

1.42.4 Volkszugehörigkeit .....

1.42.5 (letzter) Wohnort .....

1.42.6 verstorben am .....

1.43 Tag und Ort der Eheschließung .....

1.44 Besteht die Ehe noch?

 ja nein ja nein

1.45 Vertretungsbefugnis für minderjährigen EbBew

1.45.1 Bei Kindern unter 16 Jahren:

Wer hat den Antrag gestellt? .....

1.45.2 Bei Kindern über 16 Jahren:

1.45.21 Eigener Antrag

 ja nein

1.45.22 Wer hat dem Antrag zugestimmt? .....

1.45.3 Worauf beruht die Vertretungsbefugnis? .....

1.45.4 Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich?

 nein ja

Wenn ja

erteilt durch .....

am .....

2 Mit einzubürgernde minderjährige Kinder<sup>4)</sup>

2.1 Familienname, Vorname(n) .....

Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit(en) .....

.....

.....

2.21 Wer hat den Antrag gestellt? .....

2.22 Worauf beruht die Vertretungsbefugnis? .....

2.23 Bei Kindern über 16 Jahren  
Wurde der Antrag vom Kind mitunterzeichnet? ja nein

2.24 Läßt das bisherige Verhalten eine Fehlentwicklung erwarten?

 nein ja<sup>4)</sup> Hier sind nur einzusetzen: Kinder aus der bestehenden Ehe,Kinder aus der letzten Ehe, wenn der EbBew Inhaber der elterlichen Gewalt ist und nach Auflösung dieser Ehe nicht wieder geheiratet hat,  
nichteheliche Kinder lediger EbBew

In allen übrigen Fällen ist für jedes miteinzubürgende Kind ein besonderes Einbürgerungsverzeichnis anzulegen.

**3 Familieneinheit**

- 3.1 Ist der Ehegatte des EbBew deutscher Staatsangehöriger?  ja  nein
- 3.2 Minderjährige Kinder/Ge-schwister, die bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Familienname, Vor-name, Geburtsdatum)  
.....  
.....  
.....
- 3.3 Werden einzelne Familienange-hörige nicht eingebürgert?  nein  ja
- 3.31 Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Staatsange-hörigkeit(en)  
.....  
.....  
.....
- 3.4 Stützt sich der Antrag auf § 9 Abs. 2 RuStAG  
Sterbetag des Ehegatten  nein  ja  
.....

**4 Einbürgerungs-voraussetzungen**

- 4.1 Staatsbürgerliche und kulturelle Voraussetzungen
- 4.11 Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse mündlich  ja  nein  ja  nein  
schriftlich  ja  nein  ja  nein
- 4.12.1 Ist anzunehmen, daß der EbBew seinem Lebenskreis entsprechen-de Kenntnisse der staatlichen Ordnung besitzt?  ja  nein  ja  nein
- 4.12.2 Bietet das Verhalten des EbBew die Gewähr für das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung?  ja  nein  ja  nein
- 4.2 Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, Nieder-lassungsdauer
- 4.21 Hat sich der EbBew in die deut-schen Lebensverhältnisse einge-ordnet (§ 8 RuStAG) bzw. ist die Einordnung gewährleistet (§ 9 RuStAG)?  ja  nein  ja  nein
- 4.22 Mindestniederlassungsdauer (§ 8 RuStAG) oder Aufenthalts-dauer (§ 9 RuStAG) erfüllt?  ja  nein  ja  nein
- 4.3 Unbescholtenseit
- 4.31 Unbescholtene Persönlichkeit  ja  nein  ja  nein
- 4.32 Strafen im Strafregister (Bundeszentralregister)  nein  ja  nein  ja
- 4.32.1 Datum des Urteils/Gericht/ Straftatbestand/Strafmaß  
.....  
.....  
.....  
.....
- 4.33 Ist bekannt, daß der EbBew wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen hat?  nein  ja  nein  ja
- 4.34 Fehlentwicklung der Persön-lichkeit  nein  ja  nein  ja

4.4	<b>Gesundheitliche Bedenken</b>	<input type="radio"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
4.5	<b>Wirtschaftliche Voraussetzungen</b>				
4.51.1	Ausgeübter Beruf	.....	.....	.....	.....
4.51.2	Eigene Einkünfte (netto/brutto-monatlich/jährlich) <sup>1)</sup>	..... DM	..... DM	.....	.....
4.51.3	Alterssicherung durch	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein
4.51.4	Bezieher von Sozialhilfe	<input type="radio"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
4.51.5	Hat der örtliche Träger der Sozialhilfe Bedenken?	<input type="radio"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
4.52	Unterhaltssicherung durch Ein-kommen des Ehegatten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein
4.53	Minderjährige ohne eigene Einkünfte:  Unterhaltssicherung durch Unterhaltsansprüche	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein
4.6	Hat die Gemeinde des Nieder-lassungsortes Bedenken?	<input type="radio"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

## 5 Zwischenstaatliche Gesichtspunkte

### 5.1 Bei Einbürgerung vom Ausland her

	Befürwortung der deutschen Auslandsvertretung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein
5.2	<b>Gesichtspunkte der Entwick-lungspolitik<sup>5)</sup></b>				
5.21	Aus- oder Fortbildung außerhalb des Heimatlandes	<input type="radio"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
5.21.1	Vorgesehenes Aus- oder Fort-bildungsziel erreicht?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein
5.21.2	Beendigung der Aus- oder Fort-bildung/Tag des Abschluß-examens	.....	.....	.....	.....
5.22	Entfallen entwicklungspolitische Bedenken wegen Asylberech-tigung?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein
5.23.1	Berufliche Existenz auf Dauer gesichert?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein
5.23.2	Gesundheitsgefährdung für Fa-milienangehörige bei Aufenthalt im Heimatstaat des EbBew nachgewiesen durch	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein
5.24	Ist Ausbildungshilfe gewährt worden?	<input type="radio"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
5.24.1	von welcher deutschen Stelle, in welcher Höhe?	.....	.....	.....	.....
5.24.2	von welcher ausländischen Stelle, in welcher Höhe?	.....	.....	.....	.....
5.24.3	Wie ist die Rückzahlung geregelt?	.....	.....	.....	.....
5.25	Ist der EbBew auf Grund eines Regierungsprogramms eingereist	<input type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein		

<sup>1)</sup>) Antworten nur erforderlich bei Staatsangehörigen eines Entwicklungslandes

**5.3 Vermeldung von Mehrstaatigkeit****5.31 Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit**5.31.1 Verlust kraft Gesetzes  ja  nein  ja  nein5.31.2 Aufgabe durch einseitige Willenserklärung möglich  ja  nein  ja  neinEntlassung möglich  ja  nein  ja  nein

5.31.4 Bei Mehrstaatern:

Die Angabe

zu Nr. ..... bezieht sich auf die ..... StA auf die ..... StA

zu Nr. ..... bezieht sich auf die ..... StA auf die ..... StA

5.31.5 Abweichungen bei miteinzubürgernden Kindern

5.31.6 Anzuwendende Vorschrift(en) des ausländischen Rechts

5.32 Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit

5.32.1 Beibehaltung genehmigt  nein  ja  nein  ja  
von .....  
.....

5.32.2 Beibehaltungsgen. beantragt bei

5.32.3 Antragstellung beabsichtigt  nein  ja  nein  ja

5.33 Liegen stichhaltige Gründe für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit vor?

5.33.1 falls ja, Begründung im einzelnen  ja  nein  ja  nein**6 Besondere Bemerkungen**7 Es ist beabsichtigt, dem Einbürgerungsantrag/den Einbürgerungsanträgen<sup>1)</sup> stattzugeben. Um Zustimmung wird gebeten.

Ort, Datum

Einbürgerungsbehörde, Aktenzeichen

Unterschrift

**102**

**Verwaltungsgebühren  
in Staatsangehörigkeitssachen**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 10. 1973  
- I B 3/13 - 11.13

Mein RdErl. v. 3. 1. 1962 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Erhebung der Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeitssachen richtet sich nach dem Gebührengegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 2011) Tarifstelle 23 des Gebührentarifs.

2. Nr. 2 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

Wegen einer Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen weise ich auf § 3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung hin.

3. Die Nummern 3 bis 4 werden wie folgt ersetzt:

3 Bei der Einbürgerung gemäß § 9 RuStAG soll die Verwaltungsgebühr für die Einbürgerungsurkunde regelmäßigt auf die Hälfte der in einem vergleichbaren Falle bei der Einbürgerung gem. § 8 RuStAG zu erhebenden Gebühr festgesetzt werden.

4 Im Falle der Miteinbürgerung von Kindern wird von der Erhebung einer besonderen Verwaltungsgebühr hierfür regelmäßig abgesehen werden können.

- MBl. NW. 1973 S. 1874.

bewerber überlassen bleiben, sich wegen der Abgabe der Verzichtserklärung mit dem Britischen Generalkonsulat in Verbindung zu setzen.

- MBl. NW. 1973 S. 1874.

**102**

**Staatsangehörigkeit/Austausch  
von Einbürgerungsmittelungen und Mitteilungen  
in Staatsangehörigkeitssachen**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 10. 1973  
- I B 3/13 - 12.23

Nr. 2.1 Abs. 4 meines RdErl. v. 24. 10. 1962 (SMBI. NW. 102) wird hiermit gestrichen.

- MBl. NW. 1973 S. 1874.

**102**

**Allgemeine Weisungen über die Erteilung von  
Staatsangehörigkeitsurkunden**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 10. 1973  
- I B 3/13 - 11.10

Mein RdErl. v. 17. 3. 1958 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.1 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

Die Deutsche Staatsangehörigkeit kann in der Regel festgestellt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er oder die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, seit dem 1. 1. 1914 als deutsche Staatsangehörige behandelt worden sind. Ergeben sich im Einzelfall Zweifel, z. B. bei Geburt im Ausland, längerem Auslandsaufenthalt oder Herkunft aus einem Gebiet, dessen staatsangehörigkeitsrechtliche Zugehörigkeit gewechselt hat, so sind weitere Ermittlungen anzustellen.  
Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Nr. 4.271 Abs. 2 wird gestrichen.

3. Nr. 4.33 wird wie folgt ergänzt:

Auf „zu § 17 Nr. 5“ Nr. 1 des RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBI. NW. 102) weise ich hin.

4. Nr. 7 wird wie folgt neu gefaßt:

**Verwaltungsgebühren**

Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 2011) Tarifstelle 23.

- MBl. NW. 1973 S. 1874.

**102**

**Vermeidung von Mehrstaatigkeit  
bei der Einbürgerung britischer Staatsangehöriger**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 10. 1973  
- I B 3/13 - 12.22

Die Absätze 3 und 4 des RdErl. v. 20. 2. 1970 (SMBI. NW. 102), die mit den Worten „Es ist danach...“ beginnen und den Worten „in Verbindung zu setzen“ enden, werden wie folgt neu gefaßt:

Dem Einbürgerungsbewerber soll daher nach Vorliegen meiner Zustimmung mitgeteilt werden, daß die Einbürgerung vollzogen werden kann, wenn er die Aufgabe der britischen Staatsangehörigkeit nachgewiesen habe. Gleichzeitig soll eine Einbürgerungszusicherung gemäß „Zu § 16“ Nr. 1.1 meines RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBI. NW. 102) erteilt werden.

Der Einbürgerungsbewerber soll darauf hingewiesen werden, daß eine Erklärung über den Verzicht auf die britische Staatsangehörigkeit beim Britischen Generalkonsulat in Düsseldorf abgegeben werden kann. Es muß dem Einbürgerungs-

2182

**Gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 23. 10. 1973 – I B 3/13 – 65.11

1. Absatz 5 der Bek. v. 22. 4. 1965 (SMBL. NW. 2182) erhält folgende Fassung:

In Nordrhein-Westfalen werden folgende Auswanderer-Beratungsstellen unterhalten:

Ort	Straße und Hausnummer	Fernruf Nr.	Auswanderer-Beratungsstelle	Sprechzeiten
51 Aachen	Mozartstr. 11 Postfach 425	48351	StRV	Montag 9 bis 12 Uhr Donnerstag 15 bis 17 Uhr
48 Bielefeld	Oberntorwall 25 am Jahnplatz Haus der Phoenix- buchhandlung	60415/16/17	AW	Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und nach Vereinbarung
53 Bonn	Fritz-Tillmann-Str. 10	635412	StRV Köln	Jeden 1. Donnerstag im Monat 15 bis 17 Uhr
46 Dortmund	Rolandstr. 10	818937-39 App. 51	DW	Montag, Mittwoch und Freitag 14 bis 17.30 Uhr
46 Dortmund	Schwarze-Brüder-Str. 2 Am Hansaplatz	-	StRV Paderborn	Am 4. Samstag im Monat 10 bis 12 Uhr
4 Düsseldorf	Hubertusstr. 5 (An der Kniebrücke)	307018	StRV	Montag bis Freitag 9 bis 13 Uhr und nach Vereinbarung
4 Düsseldorf 1	Lenastr. 41 Ecke Graf-Recke-Str.	631071/76	DW	Montag bis Donnerstag 9 bis 12 und 14 bis 16 Uhr
43 Essen 1	Olgastr. 5a	221221	StRV	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr oder nach Vereinbarung
5 Köln	Georgstr. 7	234114	StRV	Montag bis Donnerstag 9 bis 12 und 14.30 bis 17 Uhr Freitag 14.30 bis 16.30 Uhr
44 Münster	Breul 23	40097	StRV	Montag bis Freitag 8 bis 12 und 14.30 bis 17 Uhr oder nach Vereinbarung
44 Münster	Friesenring 34 Postfach 2404	20651	DW	Dienstag bis Freitag 9 bis 13 und 14 bis 16 Uhr
44 Münster	Sperlichstr. 25 Rotkreuz-Zentrum	79901 App. 21	DRK	Montag bis Donnerstag 9 bis 12 und 14 bis 16 Uhr Freitag 9 bis 12 Uhr
479 Paderborn	Domplatz 26	25031	StRV	Montag bis Freitag 8 bis 12 und 14 bis 16.30 Uhr

2. Fußnote 3 wird wie folgt geändert:

AW = Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e. V., 53 Bonn, Ollenhauerstraße 3

DRK = Deutsches Rotes Kreuz e. V., 53 Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71

DW = Evangelische Kirche in Deutschland (Das Diakonische Werk) – Hauptgeschäftsstelle – Referat Wanderung,  
7 Stuttgart, Staffenbergstraße 76StRV = St. Raphaels-Verein zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer e. V. – Generalsekretariat –, 2 Hamburg 1,  
Adenauerallee 41

**Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.